



Protokollauszug vom

02.06.2021

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Signalisation 2.61, «Fussweg», Parkband Neuhegi, Sulzerpark und Idapark

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.422-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung:

1.1 In Anlehnung an die Projektgenehmigung des Stadtrates SR.17.95-1 vom 1. Februar 2017 wird das Parkband Neuhegi Süd (Abschnitt Sulzerallee bis Begegnungszone Bahnhofplatz SBB-Station Hegi, genannt Sulzerpark) sowie das Parkband Neuhegi Nord (Abschnitt Eulachpark, ab Schulhaus bis Sulzerallee, genannt Idapark) als Fussweg (Signal 2.61) signalisiert.

1.2 Die Verkehrsordnung tritt mit dem Anbringen der Signale in Kraft.

1.3 Gegen diesen Beschluss bzw. die einzelne Verkehrsordnung kann innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsordnungen gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren, unter dem Thema «Öffentliche Planauflage» im Internet aufzuschalten sowie die Stadtkanzlei über das Datum der amtlichen Publikation rechtzeitig zu orientieren.

2.2 durch das Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projektes von Stadtgrün, Parkband Neuhegi, Bilanz-Konto Nr. 101930.300006.

4. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Abteilung Verkehr, Abteilung Projekte, Strasseninspektorat; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', is written over a faint horizontal line.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung, KSigV, vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Am 1. Februar 2017 hat der Stadtrat das Projekt «Parkband Neuhegi» genehmigt. Es handelt sich hierbei um eine Verbindung zwischen dem Eulachpark und der Bahnstation Hegi. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer traten als Vorleistung das Land für das Parkband an die Stadt Winterthur ab.

Verzicht auf Veloverbindung:

Das Parkband hat eine mehrjährige Planungsvorgeschichte. Am Anfang der Planung wurde Mitte Mai 2013 von der Stadt eine Veloverbindung in Aussicht gestellt. Am 24. Februar 2014 (GGR-Nr. 2013-092) hat der Grosse Gemeinderat das Gesamtpaket Planungszone Neuhegi-Grüze zustimmend zur Kenntnis genommen und den öffentlichen Gestaltungsplan Umfeld Hegi festgesetzt. Alle Teile des Gesamtpakets sind in der Zwischenzeit in Rechtskraft erwachsen. Im öffentlichen Gestaltungsplan Umfeld Hegi ist für das Parkband eine besonders attraktive öffentliche Erholungsfläche mit Wegverbindungen vorgesehen. Die Parkanlagen dienen als Verbindung für zu Fuss Gehende im Anschluss an den Eulachpark und soll insbesondere auch Kindern einen sicheren Bewegungsraum bieten. Auf die ursprünglich vorgesehene Veloverbindung wird verzichtet, weil diese nicht mit dem Nutzungskonzept im Einklang steht. Zudem gibt es im Umfeld des Parkbands bereits ein dichtes Netz an zweckmässigen und attraktiven Veloverbindungen respektive neue Verbindungen sind in Planung und heute zum Teil auch schon umgesetzt.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert.

3. Veröffentlichung

Nach SR.18.1040-1, Ziffer 5, sind Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Tiefbauamt orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilage:

1. Signalisationsplan